Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
20-25/6082			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
60 - Umwelt - Frau Niehoff, Tel.-Nr. 1 69-41 58

Datum
13.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz	**05.03.2024**	

Betreff

Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Brettschneider
- Probleme bei der Suche nach einem Alternativstandort für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) -

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 23.01.2024 wurde unter TOP 9.2 folgende Anfrage gestellt:

Frau Brettschneider stellte folgende Fragen:

1. Warum ist bisher noch kein Datum mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) als oberstes Gremium für die ZDE vereinbart worden, um eine Standortalternative festzulegen? Weshalb stockt der Prozess?
2. Worin bestehen die Schwierigkeiten mit den Ministerien, dem Regionalverband Ruhr (RVR), den beteiligten Städten und der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet (AGR), um zu einem Ergebnis zu kommen?
3. Wie stehen Vertreter aus Gelsenkirchen im Ruhrparlament zur drängenden Standortalternative, welche Aktivitäten unternehmen sie?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Von Seiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz wurde in einem der Verwaltung vorliegenden Schreiben vom 01.03.2022 erneut darauf hingewiesen, dass in NRW die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Aufstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten in ihrem Gebiet zuständig sind.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, eine zehnjährige Entsorgungssicherheit für die ihnen überlassenen Abfälle ***kontinuierlich*** nachzuweisen und sicherzustellen. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Absatz 2, Spiegelstrich 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) umfasst die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreise und kreisfreie Städte) u. a. die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Ferner wird in dem Schreiben ausgeführt, dass das Land die Entsorgungspflichtigen im Rahmen der staatlichen Abfallwirtschaftsplanung mit Bedarfserhebungen auf Landesebene unterstützt.

Diese Aufgaben haben unter dem Aspekt der entstehungsortnahen Abfallbeseitigung (Grundsatz der Raumordnung im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)) zu erfolgen. Das heißt, dass die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Behandlung und Beseitigung von Abfällen ermöglichen soll.

In Nordrhein-Westfalen sind die jeweiligen Bezirksregierungen für Genehmigungen und Kontrollen bestehender und möglicher neu geplanter/zu planender Deponien (Deponieklassen I bis III) verantwortlich.

Für die Stadt Gelsenkirchen, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, nimmt GELSENDIENSTE die Aufgaben der Abfallentsorgung und die Wertstoffsammlungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft nach den Abfallgesetzen sowie dem Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallsatzung der Stadt Gelsenkirchen wahr.

Gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG können Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit […] bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) nimmt einen Teil der in dem § 5 Absatz 2 LKrWG aufgeführten Aufgaben, wie die Lagerung und Ablagerung von Abfällen, durch die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) als Tochtergesellschaft wahr und lässt u. a. die ZDE betreiben. Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, kann der Verband […] Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen errichten, übernehmen, erweitern, einschränken und auflösen.

In dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster (PFB), Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch vom 15.09.2021, wird unter Punkt VII. 3.2 Standortalternativen (S.169 ff.), Folgendes ausgeführt:

„Bei der vorgenommenen Abwägung inwieweit sich Alternativstandorte zur Schaffung neuer Deponievolumina der Klassen I, II und III in der zu betrachtenden Entsorgungsregion anbieten, fällt im Besonderen die zum Teil sehr hohe Bevölkerungsdichte im Verbandsgebiet des RVR auf. In einem solchen Ballungsgebiet sind nur wenige genügend große Freiflächen, die nicht schon anderen Nutzungen unterliegen, verfügbar. Berücksichtigt man ferner die Anforderungen des Anhang 1 Nr. 1 Deponieverordnung an die Geologie und die Hydrogeologie sowie an ausreichende Schutzabstände zu sensiblen Gebieten, zeigen sich die großen Herausforderungen geeignete Standorte im RVR-Gebiet zu finden. Der im Januar 2017 in Kraft getretene und zum 06.08.2019 geänderte Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP

NRW) enthält, wohl auch u. a. daher, im Kapitel 8.3-1 „Ziel Standorte für Deponien“ u. a. folgende Aussage (s. S. 132 des LEP NRW):
„Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen“.
Ferner wird ausgeführt, dass *„…keine anderen Standorte im Umfeld der Städte Gelsenkirchen, Herne und des Kreises Recklinghausen sich anbieten.“*

Dem LANUV-Fachbericht 140 zur Deponiesituation in Nordrhein-Westfalen vom Februar 2023 werden mit Stand Juli 2022 Deponiekapazitätsplanungen DK 0 bis DK III in NRW aufgeführt. Insgesamt befinden sich 414 Deponien in Nordrhein-Westfalen. Davon sind 126 in der Ablagerungsphase, 152 in der Stilllegungsphase und 149 in der Nachsorge-phase. Bei acht Deponien ist der Betrieb aktuell unterbrochen. (Die genauen Gründe sind der Verwaltung nicht bekannt.)

Weiterhin ist dem Bericht zu entnehmen, das 38 Planungen zur Schaffung zusätzlicher Deponievolumen der Deponieklassen 0 bis III bekannt sind. Weitere Informationen zu diesen Planungen sind dem Fachbericht zu entnehmen:

https://www.lanuv.nrw.de/publikationen/details?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=1359&cHash=a397e29ee8b5887a98e690c852ace774

Inwieweit konkrete Planungen von Deponiekapazitäten beim RVR vorliegen oder bereits durch die AGR erfolgt sind und diese mit den betroffenen Städten bereits diskutiert werden bzw. bei den Bezirksregierungen bereits beantragt wurden, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Die aktuellen Positionen der politischen Vertreterinnen und Vertreter aus Gelsenkirchen im Ruhrparlament zu Standortalternativen zur ZDE und/oder ggf. entsprechende Aktivitäten sind der Verwaltung nicht bekannt.

Heidenreich